

Bundesgesetzblatt ⁷⁶⁹

Teil II

Z 1998 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 27. September 1989

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 89	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Bremsen (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13)	770
27. 7. 89	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	771
24. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	774
29. 8. 89	Bekanntmachung der deutsch-jugoslawischen Vereinbarung über die Beschäftigung jugoslawischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen	774
6. 9. 89	Bekanntmachung des deutsch-zairischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	777
8. 9. 89	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über den Austausch von Kulturinstituten . . .	778
11. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	781
11. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	782
11. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	782
12. 9. 89	Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	783

Die Ergänzungen 1 bis 3 zur Änderung 05 der ECE-Regelung Nr. 13 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Bremsen – werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung
zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13 über einheitliche Vorschriften
für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Bremsen
(Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13)

Vom 13. September 1989

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommenen Ergänzungen 1 bis 3 zur Änderung 05 der ECE-Regelung Nr. 13 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Bremsen – Verordnungen vom 26. November 1980

(BGBl. 1980 II S. 1474) und vom 17. März 1986 (BGBl. 1986 II S. 608) – werden in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Ergänzungen 1 bis 3 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhänge 1 bis 3 zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung und der Anhang 1 treten mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft, der Anhang 2 tritt mit Wirkung vom 5. Oktober 1987 und der Anhang 3 mit Wirkung vom 29. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 13. September 1989

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

*) Die Anhänge 1 bis 3 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Juli 1989

Das in Dhaka am 17. Juli 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 17. Juli 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juli 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the People's Republic of Bangladesh
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the People's Republic of Bangladesh,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the People's Republic of Bangladesh,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

intending to contribute to social and economic development in the People's Republic of Bangladesh,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the People's Republic of Bangladesh or

von beiden Regierungen auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 64,9 Mio. DM (in Worten: vierundsechzig Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 werden wie folgt verwendet:

- a) Bis zu 20 Mio. DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Expansionsprogramm Grameen Bank“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- b) bis zu 16,4 Mio. DM (in Worten: sechzehn Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Lieferungen von 4 MG und 5 BG dieselektrischen Lokomotiven“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- c) bis zu 24,5 Mio. DM (in Worten: vierundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Eisenbahn-Streckenrehabilitierung in der Ostzone Phase I“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- d) bis zu 4 Mio. DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) für die „Aufstockung des FZ-Studien- und Expertenfonds III“.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der vorbezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die vorbezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

other recipients to be determined jointly by the two Governments to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, financial contributions up to a total of DM 64,900,000 (sixty-four million nine hundred thousand Deutsche Mark).

(2) The financial contributions referred to in paragraph 1 above shall be used as follows:

- (a) up to DM 20,000,000 (twenty million Deutsche Mark) shall be used for the project "Grameen Bank Expansion Programme" if, after examination, the project has been found eligible for promotion;
- (b) up to DM 16,400,000 (sixteen million four hundred thousand Deutsche Mark) shall be used for the project "Supply of 4 MG- and 5 BG Diesel Electric Locomotives" if, after examination, the project has been found eligible for promotion;
- (c) up to DM 24,500,000 (twenty-four million five hundred thousand Deutsche Mark) shall be used for the project "Rehabilitation of Railway Sections in the Eastern Zone, Phase I, if, after examination, the project has been found eligible for promotion;
- (d) up to DM 4,000,000 (four million Deutsche Mark) shall be used to increase the Study and Expert Fund (Financial Cooperation) III.

(3) This Agreement shall also apply if, at a later date, the Government of the Federal Republic of Germany enables the Government of the People's Republic of Bangladesh to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau further financial contributions for the preparation of the aforementioned projects or for attendant measures required for their implementation and support.

(4) The aforementioned projects may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the People's Republic of Bangladesh so agree.

Article 2

The utilization of the amounts referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which they are made available, as well as the procedure for awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreements to be concluded between the recipients of the financial contributions and the Kreditanstalt für Wiederaufbau, which agreements shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

The Government of the People's Republic of Bangladesh shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges levied in the People's Republic of Bangladesh in connection with the conclusion and implementation of the agreements referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

The Government of the People's Republic of Bangladesh shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by sea, land or air of persons and goods as results from the granting of the financial contributions, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 5

With regard to supplies and services resulting from the granting of the financial contributions, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

Artikel 6

Das in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens vom 11. Oktober 1988 zwischen beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit bezeichnete Vorhaben „Energy Sector Programme“ wird als Kofinanzierungsvorhaben im Rahmen des „Energy Sector Credit“ der International Development Association durchgeführt.

Article 6

The project Energy Sector Programme referred to in Article 1(3)(b) of the Agreement of 11 October 1988 between the two Governments concerning Financial Co-operation shall be carried out as a co-financing project within the scope of the Energy Sector Credit of the International Development Association.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 7

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the People's Republic of Bangladesh within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Article 8

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Geschehen zu Dhaka am 17. Juli 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Dhaka on July 17, 1989 in duplicate in the German, Bangla and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Bangla texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Max Maldacker

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
For the Government of the People's Republic of Bangladesh
Faizur Rahman Chowdhury

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 24. August 1989

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) wird nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Lesotho am 28. September 1989
in Kraft treten.

Lesotho hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 27. Juni 1989 gemäß Artikel I des Anhangs der Übereinkunft in der in Paris beschlossenen Fassung erklärt, daß es die in Artikel II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt.

Ferner hat Lesotho eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 der in Paris beschlossenen Fassung der Übereinkunft abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Mai 1989 (BGBl. II S. 486).

Bonn, den 24. August 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
der deutsch-jugoslawischen Vereinbarung
über die Beschäftigung jugoslawischer Arbeitnehmer
auf der Grundlage von Werkverträgen**

Vom 29. August 1989

Die in Belgrad am 24. August 1988 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Entsendung jugoslawischer Arbeitnehmer aus Organisationen der assoziierten Arbeit aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und über ihre Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Werkverträgen ist nach ihrem Artikel 12 Abs. 1 Satz 1

am 20. Juli 1989

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. August 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Bundesexekutivrat der Versammlung
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über die Entsendung jugoslawischer Arbeitnehmer
aus Organisationen der assoziierten Arbeit
aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
und über ihre Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland
auf der Grundlage von Werkverträgen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Bundesexekutivrat der Versammlung der
Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien –

in Würdigung des beiderseitigen Nutzens der bestehenden wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit,

in dem Willen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarkts die Entsendung und Beschäftigung der Arbeitnehmer aus Organisationen der assoziierten Arbeit zur Absicherung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen sowie

in der Absicht, für die auf der Grundlage von Werkverträgen zusammenarbeitenden Organisationen der assoziierten Arbeit und Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland klare Bedingungen zu schaffen, um die Möglichkeiten der Entsendung und Beschäftigung jugoslawischer Arbeitnehmer aus Organisationen der assoziierten Arbeit zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Jugoslawischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines Werkvertrags zwischen den jugoslawischen Organisationen der assoziierten Arbeit und einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen für eine vorübergehende Tätigkeit in das Bundesgebiet entsandt werden (Werkvertragsarbeitnehmer), wird die Arbeitserlaubnis unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

Artikel 2

(1) Die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird auf höchstens 5 000 festgesetzt, davon im Baugewerbe 1 500 Arbeitnehmer.

(2) Die Arbeitserlaubnis wird Arbeitnehmern nur für die Ausführung von Werkverträgen erteilt, deren Erfüllung überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation erfordert. Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation wird die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Artikel 3

(1) Die festgelegte Höchstzahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird von der von dem zuständigen Organ bestimmten Organisation in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf die jugoslawischen Organisationen der assoziierten Arbeit verteilt.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit achtet bei der Durchführung der Vereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Bundeskomitee für Arbeit, Gesundheit und Sozialpolitik oder der entsprechenden

jugoslawischen Organisation insbesondere darauf, daß es nicht zu einer regionalen Konzentration von Werkvertragsarbeitnehmern in einem Wirtschaftszweig kommt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Abs. 1 festgelegten Höchstzahlen werden wie folgt an die weitere Entwicklung des Arbeitsmarkts angepaßt:

Bei einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage erhöhen sich die bei Inkrafttreten der Vereinbarung festgelegten Höchstzahlen um jeweils fünf vom Hundert für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote in den letzten zwölf Monaten verringert hat. Bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage verringern sich die Höchstzahlen entsprechend. Für die Anpassung sind jeweils die Arbeitslosenquoten – getrennt nach Gesamtquoten und Unterquoten für den Baubereich – am 30. Juni des laufenden Jahres und des Vorjahrs zu vergleichen. Die Änderungen sind vom 1. Oktober des laufenden Jahres an zu berücksichtigen. Die neuen Höchstzahlen sind so aufzurunden, daß sie durch die Zahl zehn ohne Rest teilbar sind.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt die Höchstzahlen dem Bundeskomitee für Arbeit, Gesundheit und Sozialpolitik jeweils bis zum 31. August eines Jahres mit.

Artikel 5

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit

1. der Werkvertragsarbeitnehmer die erforderliche Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. die Entlohnung des Werkvertragsarbeitnehmers einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.

(2) Im übrigen finden die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Erteilung und Versagung sowie über das Erlöschen der Arbeitserlaubnis Anwendung. Ein Abdruck des Werkvertrags ist rechtzeitig beim zuständigen Landesarbeitsamt einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Arbeitserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrags erteilt. Die Höchstdauer der Arbeitserlaubnis beträgt in der Regel zwei Jahre. Sofern die Ausführung eines Werkvertrags infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zu sechs Monaten verlängert. Steht von vornherein fest, daß die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt.

(2) Nach Fertigstellung eines Werkes kann zur Ausführung eines anderen Werkvertrags auf Antrag eine neue Arbeitserlaub-

nis im Rahmen der zugelassenen Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte berufliche Tätigkeit zur Ausführung eines bestimmten Werkvertrags erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeitserlaubnis für mehrere Werkverträge erteilt werden. Die jugoslawischen Organisationen der assoziierten Arbeit können den Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis vorübergehend zur Ausführung eines anderen Werkvertrags umsetzen, wenn mit der Ausführung dieses Werkvertrags bereits begonnen wurde. Sie haben die Umsetzung dem Landesarbeitsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landesarbeitsamt veranlaßt, daß eine entsprechende Arbeitserlaubnis erteilt wird.

(4) Einzelnen Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit wird die Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt. Diese Arbeitserlaubnisse werden je nach Größe des Projekts einem bis vier Arbeitnehmern erteilt.

Artikel 7

Ein Werkvertragsarbeitnehmer, der nach Beendigung seiner Tätigkeit die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat, kann im Rahmen eines neuen Werkvertrags eine Arbeitserlaubnis wieder erhalten, wenn er sich nach Beendigung seiner Tätigkeit mindestens so lange außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten hat, wie er zuletzt dort tätig war.

Artikel 8

(1) Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen. Sobald der Sichtvermerk erteilt ist, kann der Arbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Er hat sich unverzüglich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

(2) Die Arbeitserlaubnis ist nach der Einreise unverzüglich bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Werkvertrag ausgeführt wird oder die jugoslawische Organisation der assoziierten Arbeit einen Betriebssitz oder eine Betriebsniederlassung hat.

Artikel 9

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundeskomitee für Arbeit, Gesundheit und Sozialpolitik arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Auf Antrag einer Seite tritt die Gemischte deutsch-jugoslawische Kommission über Fragen der jugoslawischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland (Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 12. Oktober 1968) zusammen, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 10

Arbeitnehmern, die bei jugoslawischen Organisationen der assoziierten Arbeit beschäftigt werden sollen, die ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitnehmer Dritten gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen haben, wird keine Arbeitserlaubnis erteilt. Gleiches gilt für Arbeitnehmer von jugoslawischen Organisationen der assoziierten Arbeit, die mehr Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigen als ihnen nach Artikel 3 Abs. 1 zugeteilt sind, oder die Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis haben.

Artikel 11

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die nach jugoslawischem Recht erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vereinbarung wird ab dem Tag der Unterzeichnung vorläufig angewandt.

(2) Die Vereinbarung kann bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung bleiben die aufgrund der Vereinbarung erteilten Arbeitserlaubnisse unberührt.

Geschehen zu Belgrad am 24. August 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Helmut Göckel

Für den Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen
Föderativen Republik Jugoslawien
Dr. Janko Obocki

**Bekanntmachung
des deutsch-zairischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. September 1989

Das in Kinshasa am 26. Januar 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 26. Januar 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. September 1989

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Exekutivrat der Republik Zaire,
im folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Zaire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Exekutivrat der Republik Zaire oder anderen von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von

der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- Lokomotiven für die zairische Eisenbahngesellschaft SNCZ,
- Wasserversorgung REGIDESO,
- Strukturhilfe,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 52 000 000,- DM (in Worten: zweiundfünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kre-

ditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Der Exekutivrat der Republik Zaire, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zaire erhoben werden.

Artikel 4

Der Exekutivrat der Republik Zaire überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen

Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen. Detailfragen werden durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

Geschehen zu Kinshasa, am 26. Januar 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dietrich Venzlaff
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für den Exekutivrat der Republik Zaire
Mobutu Nyiwa
Staatskommissar für Internationale Kooperation

Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über den Austausch von Kulturinstituten

Vom 8. September 1989

Die in Sofia am 21. November 1988 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Austausch von Kulturinstituten in München und Sofia ist nach ihrem Artikel 12

am 29. Juni 1989

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. September 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Austausch von Kulturinstituten in München und Sofia

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bulgarien –

unter Bezugnahme auf das am 25. November 1975 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über kulturelle Zusammenarbeit,

von dem Wunsch geleitet, die gegenseitige Verständigung zwischen beiden Seiten zu fördern,

in dem Bestreben, zum besseren Kennenlernen der kulturellen Werte der beiden Seiten beizutragen,

in dem Bemühen, die bestehende Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Bildung, Wissenschaft und Technik auszubauen und zu vertiefen,

in der Absicht, die gegenseitige Information über das gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben beider Seiten zu verbessern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland errichtet ein Kulturinstitut in Sofia. Die Volksrepublik Bulgarien errichtet ein Kulturinstitut in München.

(2) Das Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland wird den Namen „Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland“ führen. Das Kulturinstitut der Volksrepublik Bulgarien wird den Namen „Kulturinstitut der Volksrepublik Bulgarien“ führen.

(3) Die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kulturinstitute nach dieser Vereinbarung tragen die Vertragsparteien. Die Tätigkeit des Kulturinstituts der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik Bulgarien wird über das „Goethe-Institut zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e.V.“, München, ausgeübt, und die des Kulturinstituts der Volksrepublik Bulgarien in der Bundesrepublik Deutschland über das Komitee für Kultur, Sofia.

Artikel 2

(1) Die Tätigkeit der Kulturinstitute wird unter den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem Recht und den Bestimmungen der empfangenden Seite ausgeübt.

(2) Die Kulturinstitute werden von Direktoren geleitet, die von der entsendenden Seite ernannt werden. Die Direktoren vertreten die Institute bei den zuständigen Institutionen der empfangenden Seite.

(3) Zur Wahrnehmung der in Artikel 3 dieser Vereinbarung genannten Funktionen kann die entsendende Seite auch andere Mitarbeiter ernennen.

(4) Zur Wahrnehmung von technischen, administrativen und organisatorischen Aufgaben kann das Kulturinstitut auch örtliche Mitarbeiter einstellen.

Artikel 3

Die Tätigkeit der Kulturinstitute umfaßt folgendes:

1. Veranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Symposien, Literaturlesungen, Musik-, Theater- und Filmvorführung, Treffen mit Kulturschaffenden, Wissenschaftlern, Spezialisten im Bereich der Technik und Vertretern des gesellschaftlichen Lebens.
2. Veranstaltung von Ausstellungen aus den verschiedenen Gebieten der Kunst und über die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der jeweils entsendenden Seite.
3. Verteilung von Bulletins, Zeitschriften, Prospekten und sonstigen Publikationen.
4. Unterhaltung von Bibliotheken und Leseräumen.
5. Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Schallplatten, Tonbandaufzeichnungen, Dias, Videokassetten, Filmen, Fotos und sonstigen Informationsmaterialien.
6. Deutsche und bulgarische Sprachkurse, Programme zur fachlichen Fortbildung von Sprachlehrern und Überlassung von Lehrmaterialien.

Artikel 4

Die Tätigkeit der beiden Kulturinstitute wird im Geiste der Schlußakte von Helsinki entwickelt. Sie wird weder gegen die empfangende Seite noch gegen ein drittes Land gerichtet sein.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien unterstützen allseitig auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Institute bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

(2) Die zuständigen Stellen beider Seiten unterstützen die Kulturinstitute bei der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die für deren Tätigkeit erforderlich sind, und die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von Mietzahlungen befreit werden. Die Einzelheiten zu dieser Frage werden in einem gesonderten Protokoll geregelt, das von den zuständigen Stellen der beiden Seiten unterzeichnet wird. Für den Fall, daß aus städtebaulichen, architektonischen oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine Umsiedlung des Kulturinstituts erforderlich ist, sind die zuständigen Stellen der empfangenden Seite verpflichtet, die andere Seite rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen und ihr gleichwertige Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die von der entsendenden Seite eingebrachte Einrichtung einschließlich der technischen Geräte, die Materialien und das Vermögen der Institute sind Eigentum der entsendenden Seite.

(4) Die zuständigen Stellen der empfangenden Seite leisten Unterstützung bei der Unterbringung des Direktors und der entsandten Mitarbeiter des jeweiligen Kulturinstituts.

Artikel 6

Beide Seiten verpflichten sich, im Geiste des KSZE-Prozesses sowie der von seinen Konferenzen und Foren verabschiedeten

Dokumente die Bedingungen für normale Tätigkeit der Kulturinstitute zu schaffen sowie den unbehinderten Zugang der Öffentlichkeit zu den Bücherbeständen, Publikationen und Veranstaltungen zu gewährleisten.

Artikel 7

(1) Beide Seiten gewähren im Rahmen ihrer jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Abgabenbefreiung

- für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände, die für die Institute eingeführt werden;
- für Umzugsgut der entsandten Mitarbeiter, das innerhalb von zwölf Monaten nach der Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes in das Gebiet der anderen Seite eingeführt wird. Die Abgabenbefreiung bezieht sich auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden sind. Diese Gegenstände dürfen innerhalb von zwölf Monaten nach der Einfuhr nicht verliehen, vermietet oder veräußert werden.

(2) Bei jenen Steuern, Gebühren und Abgaben, die die Kulturinstitute als Arbeitgeber in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der empfangenden Seite zu zahlen verpflichtet sind, genießen sie keine Abgabenbefreiung.

Artikel 8

Die steuerliche Behandlung des entsandten Personals der beiden Institute richtet sich nach den Bestimmungen des Abkommens vom 2. Juni 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und den jeweils geltenden Gesetzen.

Artikel 9

(1) Die entsandten Mitarbeiter der Institute und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und ledige minderjährige Kinder) erhal-

ten von den Behörden der anderen Seite eine Aufenthaltserlaubnis möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung für die Dauer des vorgesehenen Aufenthalts. Für die Dauer ihrer Gültigkeit berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zu mehrmaligen Ein- und Ausreisen.

(2) Die entsandten Mitarbeiter der Kulturinstitute benötigen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keine Arbeitserlaubnis.

Artikel 10

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden auf den zwischen beiden Vertragsparteien laufenden Konsultationen oder auf den Tagungen des Gemischten Ausschusses für kulturelle Zusammenarbeit beigelegt.

Artikel 11

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 12

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach Austausch der Noten in Kraft, durch die beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 13

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren vom Tage ihres Inkrafttretens an geschlossen; sie verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Kulturinstitute stellen ihre Tätigkeit an dem Tage ein, an dem diese Vereinbarung außer Kraft tritt.

Geschehen zu Sofia am 21. November 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Volksrepublik Bulgarien
P. Mladenow

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden
durch Weltraumgegenstände**

Vom 11. September 1989

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV in Kraft getreten für.

China am 20. Dezember 1988

Europäische
Fernmeldesatellitenorganisation am 30. November 1987

China hat seine Ratifikationsurkunde am 20. Dezember 1988 in London, Moskau und Washington hinterlegt.

Die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation hat ihre Annahmeerklärung am 30. November 1987 in London, am 25. Januar 1988 in Washington und am 2. Februar 1988 in Moskau hinterlegt.

Antigua und Barbuda hat am 26. Dezember 1988 in Moskau sowie am 24. Februar 1989 in London und Washington notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. II S. 214).

Bonn, den 11. September 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern
sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 11. September 1989

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 für

China

am 20. Dezember 1988

in Kraft getreten.

China hat seine Ratifikationsurkunde am 20. Dezember 1988 in London, Moskau und Washington hinterlegt.

Antigua und Barbuda hat am 26. Dezember 1988 in Moskau sowie am 24. Februar 1989 in London und Washington notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. II S. 747).

Bonn, den 11. September 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Vorrechte und Befreiungen
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 11. September 1989

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1960 II S. 1993, 2108) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für

Kamerun

am 22. September 1988

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. März 1988 (BGBl. II S. 441).

Bonn, den 11. September 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-guineischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. September 1989

Das in Dakar am 18. August 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 18. August 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. September 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea-Bissau
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Guinea-Bissau –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea-Bissau,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guinea-Bissau beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 14. bis 16. April 1987 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guinea-Bissau, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Ländliche Entwicklung“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 4 000 000,- (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guinea-Bissau zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea-Bissau durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guinea-Bissau stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Guinea-Bissau erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guinea-Bissau überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-
ges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zoltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Preis des Anlagebandes: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen

die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guinea-Bissau innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 18. August 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wöckel

Für die Regierung der Republik Guinea-Bissau
Batista